Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1766

02. 05. 78

Sachgebiet 708

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HGStatG)

A. Zielsetzung

In den vergangenen Jahren haben im Handel und Gastgewerbe vielgestaltige strukturelle Veränderungen stattgefunden. Diese Entwicklung muß von der Wirtschaftspolitik sorgfältig beobachtet und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Einflußmöglichkeiten mitgestaltet werden. Die z. Z. durchgeführte Handelsstatistik vermittelt aber keine ausreichenden Kenntnisse über den Strukturwandel in diesen Bereichen. Daher sollen die bisher in erster Linie der kurzfristigen Wirtschaftsbeobachtung Rechnung tragenden Erhebungen um dringend erforderliche, längerfristige Statistiken ergänzt werden. Darüber hinaus bedürfen die zur Gestaltung der Stichproben für Konjunkturstatistiken zugrunde liegenden Auswahlmassen in größeren Zeitabständen einer Aktualisierung durch Totalerhebungen.

B. Lösung

Im Rahmen einer Gesamtkonzeption für sämtliche Statistiken des Handels und des Gastgewerbes werden die statistischen Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und in einem Gesetz zusammengefaßt; gleichzeitig werden kontinuierlich wiederkehrende Strukturerhebungen (Jahres- und Totalerhebungen) vorgesehen.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenfassung der bisher durch verschiedene Einzelgesetze geregelten Konjunktur- und Strukturstatistiken entstehen — über einen längeren Zeitraum betrachtet — insgesamt keine Mehrausgaben, vielmehr ist bei den Ländern mit einer Reduzierung der bisherigen Ausgaben zu rechnen.

Die Durchführung des Gesetzes ist nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten verbunden:

Für die monatlichen und jährlichen Erhebungen fallen durchschnittlich jährlich beim Bund 1,7 Millionen DM und bei den Ländern 3,9 Millionen DM Kosten an. Die sich auf mehrere Jahre verteilenden Kosten für die Handels- und Gaststättenzählung im Jahre 1979 betragen beim Bund 2,4 Millionen DM und bei den Ländern 19,2 Millionen DM. Die Kosten für die Ergänzungserhebungen in den Jahren 1980 und 1981 beziffern sich beim Bund auf 0,9 Millionen DM und bei den Ländern auf 1,0 Millionen DM.

Die erforderlichen Bundesmittel sind im Haushalt bzw. im Finanzplan bei Einzelplan 06 berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (45) — 600 03 — Sta 12/78

Bonn, den 28. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HGStatG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HGStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Umfang

§ 1

(1) Im Handel (Großhandel, Einzelhandel einschließlich Apotheken, Handelsvermittlung) sowie im Gastgewerbe (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. monatliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe,
2. jährliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel, in der Handelsvermittlung und im Gastgewerbe,
3. Ergänzungserhebungen im Einzelhandel im Jahre 1980 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1979 und im Jahre 1986 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1985, im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1981 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1980 und im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf Jahren,
4. Zählungen im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1978, im Jahre 1985 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1984 und darauffolgend im Abstand von zehn Jahren.

§ 2

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erstrecken sich

1. im Großhandel auf jeweils höchstens 10 000 Unternehmen in den monatlichen und jährlichen Erhebungen sowie auf höchstens 20 000 Unternehmen in den einzelnen Ergänzungserhebungen,
2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 25 000 Unternehmen,
3. in der Handelsvermittlung auf höchstens 10 000 Unternehmen,
4. im Gastgewerbe auf jeweils höchstens 8 000 Unternehmen.

Abschnitt II
Sachverhalte

§ 3

In den monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) werden erfaßt

1. die Voll- und Teilzeitbeschäftigten,
2. der Umsatz.

§ 4

In den jährlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) werden erfaßt

1. die tätigen Personen,
2. der Waren- und Materialeingang einschließlich der Aufwendungen für an andere Unternehmen vergebene Lohnarbeiten,
3. die Waren- und Materialbestände am Anfang und Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Anlagegüter,
6. die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagegütern,
7. die Lohn- und Gehaltsummen,
8. der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

außerdem

9. im Großhandel und Einzelhandel
   der Umsatz nach Warengruppen und Absatzformen,
10. im Gastgewerbe
    der Umsatz nach Beherbergung, Verpflegung einschließlich Getränke und der sonstige Umsatz,
11. im Großhandel und in der Handelsvermittlung
    der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen.

§ 5

In den Ergänzungserhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) werden erfaßt

1. die Zusammensetzung des Warensortiments,

außerdem

2. im Großhandel und Einzelhandel
   die Inlandsbezüge nach Lieferantengruppen,
3. im Großhandel
   der Inlandsumsatz nach Abnehmergruppen.

§ 6

(1) In den Zählungen im Handel und Gastgewerbe (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) werden erfaßt

1. bei Unternehmen
   a) die tätigen Personen,
   b) die Beteiligungsverhältnisse, soweit zur Ermittlung der Werkhandelsunternehmen erforderlich,
   c) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

   außerdem
   d) im Großhandel und Einzelhandel
      der Umsatz nach Warengruppen,
   e) im Großhandel und in der Handelsvermittlung
      der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen;
2. bei Arbeitsstätten
   a) die tätigen Personen,
   b) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

   außerdem
   c) im Großhandel und Einzelhandel
      aa) die Bedienungsform,
      bb) der Umsatz nach Warengruppen,
      cc) die örtliche Lage,
      dd) das Vorhandensein von Einrichtungen des fließenden und ruhenden Verkehrs;
   d) im Einzelhandel
      aa) die Betriebsform,
      bb) die Geschäftsfläche,
      cc) die Verkaufsfläche;
   e) im Gastgewerbe
      aa) die Fremdenzimmer,
      bb) die Fremdenbetten,
      cc) die Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

(2) Die Finanzbehörden teilen den mit der Durchführung der Zählungen im Handel und im Gastgewerbe betrauten statistischen Behörden die Anschriften und Gewerbekennziffern aller Unternehmen des Handels und Gastgewerbes nach dem Stand vom Ende des Kalenderjahres mit, das der Zählung vorausgeht.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Außer den nach §§ 3 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die statistische Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Leiter der Arbeitsstätten.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung oder bei Rückfragen

1. in den monatlichen Erhebungen auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres,
2. in den jährlichen Erhebungen auch auf das dem Berichtsjahr vorausgehende Jahr,

soweit Sachverhalte erhoben werden, die aufgrund geltender Rechtsvorschriften aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind.

§ 9

Die monatlichen und jährlichen Erhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 3 und 4) und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4) sowie die Ergänzungserhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen ist, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung verlängert werden.

Abschnitt IV

Änderung anderer Gesetze, Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 11

(1) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik

des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie" und in der Abkürzung „(HFVStatG)" der Buchstabe „H" gestrichen,

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.",

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden gestrichen,

4. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 werden gestrichen,

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Fremdenverkehrsstatistik (§ 1 Nr. 3) erfaßt folgende Tatbestände:" durch die Worte „Die Statistik erfaßt folgende Tatbestände:" ersetzt,

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Statistik wird in höchstens 3 000 Gemeinden durchgeführt."

(2) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 13 des Gesetzes vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe" und in der Abkürzung „(HwGaStatG)" die Buchstaben „Ga" gestrichen,

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsablauf im Handwerk werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.",

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Handwerksstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt" durch die Worte „Die Statistik erfaßt" ersetzt,

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.",

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Statistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.",

4. § 3 wird aufgehoben.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 1978 in Kraft.

(2) § 4 und § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Überblick

Im Handel und Gastgewerbe haben sich in den vergangenen Jahren entscheidende strukturelle Prozesse vollzogen, die das bisherige herkömmliche Bild dieser Wirtschaftszweige stark verändert haben. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung haben Verschiebungen in der Zusammensetzung der Verbrauchernachfrage, Rationalisierungsmaßnahmen und Veränderungen in der Konkurrenz- und Standortsituation tiefgreifende Anpassungsprozesse bewirkt. Deshalb ist eine Neugestaltung der Statistik unumgänglich geworden. Die geltenden Rechtsgrundlagen im Bereich des Handels und Gastgewerbes sollen durch dieses Gesetz abgelöst, zusammengefaßt und vereinheitlicht werden, wobei — wie in anderen Bereichen — der Ausgestaltung der Jahreserhebungen besondere Bedeutung beizumessen ist; die für Strukturanalysen ebenso wie für die Aktualisierung der verschiedenen knapp bemessenen Stichproben unentbehrlichen Zensen sollen gleichfalls durch dieses Gesetz geregelt werden.

Aufgaben und Bedeutung des Handels, der durch seine wichtige Distributionsfunktion im Ablauf einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, treten um so mehr in den Vordergrund, je ausgedehnter die Einzugsbereiche der Märkte und je spezialisierter die Produktion sein werden. In Wahrnehmung der wirtschaftlichen Mittlerfunktion, Produktion und Verbraucherwünsche ständig zeitlich, räumlich und sachlich aufeinander abzustimmen, hat der Handel maßgeblichen Anteil an der Produktionsgestaltung in Richtung auf eine optimale Bedarfsdeckung.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Handel und Gastgewerbe wird deutlich daran erkennbar, daß diese Bereiche im Jahre 1976 mit rd. 11 % an der Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche beteiligt waren, wobei die Wertschöpfung des Handels allein 107 Mrd. DM betrug. Davon entfielen auf den Einzelhandel 59 Mrd. DM und auf den Großhandel und die Handelsvermittlung 48 Mrd. DM. Im Handel und Gastgewerbe waren 1976 knapp 4 Millionen Erwerbstätige beschäftigt: das sind rd. 15 % aller Erwerbstätigen.

Im Handel, vor allem im Einzelhandel, sind in den letzten Jahren bemerkenswerte strukturelle Veränderungen eingetreten, so z. B. im Hinblick auf Angebotsform, Zusammensetzung der Sortimente sowie Vertriebsformen. Die Verbreitung der Selbstbedienung erlaubte eine neuartige Kombination der produktiven Faktoren sowie eine Rationalisierung der Betriebsprozesse. Gleichzeitig erfolgte sowohl eine Umschichtung der Vertriebsformen in den einzelnen Standorten als auch ein Ausweichen neu entstandener Vertriebsformen auf nichttraditionelle Standorte. Diese tiefgreifenden wirtschaftlichen und strukturellen Veränderungsprozesse, die die Zahl der Betriebe in den letzten Jahren haben ständig zurückgehen lassen, halten unverändert an. Demgegenüber hierzu erhöht sich die Zahl der Gaststättenbetriebe ständig.

Die Wirtschaftspolitik muß aufgrund vielfältiger Aufgabenstellungen diese Entwicklung sorgfältig beobachten und sie mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Einflußmöglichkeiten mitgestalten. Die z. Z. durchgeführte Handelsstatistik vermittelt aber keine ausreichenden und zeitnahen Kenntnisse darüber, wie sich in den verschiedenen Handelsstufen und Handelszweigen diese wirtschaftlichen Abläufe niedergeschlagen haben. Daraus ergibt sich die dringende Forderung, durch die Schaffung eines geeigneten statistischen Instrumentariums die strukturelle Entwicklung dieser wichtigen Wirtschaftsbereiche deutlicher sichtbar zu machen. Die bisherige Statistik kann ebenfalls mit ihren jetzigen Unterlagen nicht die Standortverlagerungen im Einzelhandel aufzeigen und für die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit häufig gestellten Fragen Anhaltspunkte bieten, ob die Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs überall noch gesichert oder ob eine Ausdünnung der Nahversorgungskette bereits eingetreten ist. So liegen z. B. bis heute keine umfassenden aktuellen amtlichen Angaben über die Entwicklung neuer Erscheinungsformen, z. B. „Verbrauchermärkte" und „Selbstbedienungs-Warenhäuser" vor, die zur Beurteilung der Marktverhältnisse in einzelnen Gemeinden notwendig sind.

Auch die Bemühungen um Förderung von Stabilität und angemessenem Wachstum der Wirtschaft fordern für diese Wirtschaftsbereiche in zunehmendem Maße differenziertere Informationen, die zugleich die vertiefte Analyse der mittel- und langfristigen Veränderungen ermöglichen. Zu diesem Zweck muß für gesamtwirtschaftliche Betrachtungen, wie der weiterentwickelten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der im Aufbau befindlichen Input-Output-Analyse, zusätzliches statistisches Basismaterial bereitgestellt werden. Die Angaben für Einzelhandel und Gastgewerbe liefern zuverlässige Anhaltspunkte über die Entwicklung des Privaten Verbrauchs, der zu einem ganz erheblichen Teil im Umsatz dieser Bereiche repräsentiert wird. Ferner ist aus wettbewerbspolitischer Sicht u. a. die besondere Beobachtung der Verhältnisse von Unternehmensgrößen sowie von Absatz- und Betriebsformen erforderlich.

Da die kurzfristigen Statistiken wegen der schnellen Verfügbarkeit für konjunkturpolitische Zwecke in sachlicher Hinsicht und im Erhebungsumfang auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben müssen, sind die in tiefer regionaler Gliederung benötigten Daten einer umfassenden Totalzählung vorbehalten.

Daneben dienen diese Zensen als Auswahlgrundlage für die in Zeitabständen zu aktualisierenden Repräsentativerhebungen. Tiefgegliederte Nachweise für Länder und kleinere regionale Einheiten erweisen sich in diesem Wirtschaftsbereich besonders für den Einzelhandel, der auf regionale Märkte ausgerichtet ist, als notwendig für Fragen der regionalen Wirtschaftspolitik, der Raumordnung, der Stadtentwicklung usw.

Die verbesserten und ergänzten Informationsgrundlagen sollen den in der Wirtschaftspolitik verantwortlichen Stellen, Unternehmen und Verbänden sowie auch wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Der Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Statistiken im Handel und Gastgewerbe, deren Aufbau sich soweit wie möglich an den erprobten Rahmen anlehnt, liegt folgendes Konzept zugrunde:

— Die monatliche Berichterstattung wird in der bisherigen repräsentativen Form als Konjunkturindikator beibehalten.

— Die jährlichen Erhebungen, die sich nunmehr auch auf die Handelsvermittlung und das Gastgewerbe erstrecken, werden um die Investitionen und die Lohn- und Gehaltsummen erweitert. Außerdem erfolgt in den Jahreserhebungen eine gestraffte Aufschlüsselung des Umsatzes.

— Die in mehrjährigen Abständen für die Wirtschaftsbereiche Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe durchzuführenden Ergänzungserhebungen sollen neben der Information über die Bezugs- und Absatzwege im Handel vor allem Unterlagen zur Berechnung der Preisindizes für Handel und Gastgewerbe liefern.

— Um die bisher aufgetretenen Engpässe in den statistischen Ämtern künftig zu vermeiden und eine Entzerrung bei der Arbeitsbelastung herbeizuführen, wurden die in größeren Zeitabständen unerläßlichen Strukturuntersuchungen im Rahmen von Zählungen im Handel und Gastgewerbe erheblich vereinfacht und gestrafft, so daß nur noch die wesentlichsten Basisinformationen anfallen, die auf der Ebene der Unternehmen und der Arbeitsstätten als totale Bestandsaufnahmen auch regional ausreichend tief gegliederte Ergebnisse zulassen. Der sonst von den Zählungen im Handel und Gastgewerbe zu liefernde Informationsbeitrag ist den repräsentativen Jahreserhebungen sowie den Ergänzungserhebungen zugewiesen, die bei insgesamt geringerem Erhebungsumfang mehr und aktuellere Daten zur Verfügung stellen werden.

B. Begründung im einzelnen

Das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe ist in vier Abschnitte gegliedert.

Abschnitt I beschreibt den Umfang der Statistik, und zwar sowohl den wirtschaftssystematischen Bereich, auf den sich die Statistik erstreckt, als auch die Zahl der von ihr höchstens zu erfassenden Unternehmen.

Abschnitt II umfaßt den Katalog der bei den Unternehmen und Arbeitsstätten zu erfassenden Sachverhalte, und zwar gegliedert nach den Teilerhebungen.

In Abschnitt III und IV sind die allgemeinen Bestimmungen, die notwendigen Änderungen von bestehenden Rechtsvorschriften und die Schlußvorschriften aufgeführt.

Abschnitt I

Der Umfang der Statistik

In § 1 Abs. 1 werden Handel und Gastgewerbe, auf die sich die Erhebungen erstrecken sollen, in ihrer systematischen Abgrenzung näher erläutert.

In § 1 Abs. 2 werden die Erhebungen und die Erhebungszeiträume im einzelnen genannt und diejenigen Bereiche des Handels und Gastgewerbes festgelegt, auf die sie sich erstrecken. Diese Regelungen sollen den Bemühungen um eine kontinuierliche Arbeitsauslastung der statistischen Ämter Rechnung tragen.

§ 2 bestimmt für die Stichprobenstatistiken, und zwar für die monatlichen, jährlichen und die Ergänzungserhebungen, die in den einzelnen Wirtschaftszweigen jeweils gleichzeitig in die Erhebungen einzubeziehende Höchstzahl von Unternehmen. Diese Höchstzahlen sind aufgrund der Überprüfung des Programmes der Bundesstatistik durch den von der Bundesregierung eingesetzten Abteilungsleiterausschuß Statistik auf das unerläßliche Mindestmaß festgesetzt worden.

Für den Großhandel und die Handelsvermittlung ist ein regionaler Nachweis weniger sinnvoll, weil die Aktivitäten der Unternehmen dieser Bereiche in der Regel länderübergreifend, vielfach bundesweit und nicht selten sogar weltweit ausgerichtet sind. Daher ist hier auch eine geringere Anzahl von Meldeeinheiten ausreichend.

Beim Einzelhandel legen Länder großen Wert auf den Nachweis von Ländereergebnissen, so daß aus diesem Grund der Stichprobenumfang im Einzelhandel größer ist, als er für Bundeszwecke allein erforderlich gewesen wäre.

Im Gastgewerbe reicht der Stichprobenumfang aus, um bei einem Verzicht auf gewisse fachliche Gliederungen zumindest teilweise den regionalen Anforderungen nachkommen zu können.

Abschnitt II

Die zu erfassenden Sachverhalte

1. Monatliche Erhebungen

§ 3 enthält die für den Groß- und Einzelhandel sowie für das Gastgewerbe monatlich zu erfassenden Sachverhalte Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, die in erster Linie einen unentbehrlichen Indikator für die kurzfristige Wirtschaftsdiagnose, insbesondere auch für die Entwicklung des Privaten

Verbrauchs darstellen. Die Unterteilung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte ist eine notwendige Information über die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Handel und Gastgewerbe. Diese vor allem konjunkturellen Zwecken dienenden Erhebungen, deren besonderer Wert in der Aktualität ihrer Ergebnisse liegt, sind im wesentlichen unverändert aus den bestehenden Rechtsgrundlagen übernommen worden. Sie wurden nicht mit Fragen nach zusätzlichen Sachverhalten oder weitergehenden Untergliederungen belastet, um den termingerechten Datenfluß zu gewährleisten.

2. Jährliche Erhebungen

In § 4 werden die in den jährlichen Erhebungen, die sich nunmehr neben dem Groß- und Einzelhandel auch auf die Handelsvermittlung und das Gastgewerbe erstrecken, zu erfassenden Sachverhalte genannt.

Das dieser Stichprobenstatistik zugeordnete Merkmalsprogramm war bisher weitgehend Totalzählungen vorbehalten. Diese konnten wegen der großen Zahl der zu befragenden Unternehmen, des umfangreichen Frageprogramms und wegen des damit verbundenen erheblichen Kosten- und Zeitaufwandes nur in größeren Zeitabständen durchgeführt und mit starker Verspätung ausgewertet werden. Nunmehr können derartige Daten auf repräsentativer Grundlage in kürzeren Zeitabständen kostengünstiger zur Verfügung gestellt werden. Damit wird auch der ausdrücklichen Erklärung der Bundesregierung im Juli 1975 (Drucksache 7/3840 — Ziffer VI/5.3 —) Rechnung getragen, nach der eine für das Gastgewerbe dringend notwendige Neugestaltung der fremdenverkehrsrelevanten Statistiken erforderlich ist. Gleichzeitig tritt insgesamt gesehen eine fühlbare Entlastung bei den Unternehmen selbst ein.

Für die beabsichtigte Strukturberichterstattung durch Wirtschaftsforschungsinstitute werden die jährlichen Erhebungen einen wichtigen Baustein für Untersuchungen über den Dienstleistungsbereich darstellen.

Angaben über die tätigen Personen werden zur Beurteilung der Personalkosten und für die Bildung wichtiger Beziehungszahlen (Produktivitätszahlen; Umsatz je Beschäftigten) benötigt.

Wie in den bisher durchgeführten Erhebungen sind die Fragen nach Waren- und Materialeingang sowie Waren- und Materialbestand auch künftig Bestandteil der jährlichen Erhebungen. Ihre Erfassung ist für die Berechnung der Nettoleistung und für die Darstellung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unentbehrlich.

Sie stellen ferner eine wesentliche Grundinformation für die Schätzung der Vorratsveränderung in der gesamten Volkswirtschaft dar. Darüber hinaus kommt ihnen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung zu. Sie werden zur Berechnung von Roherträgen, Handelsspannen und Warenumschlagskoeffizienten benötigt.

Mit der Lohn- und Gehaltsumme wird der wohl bedeutendste Kostenfaktor nachgewiesen, der auch für die Aufschlüsselung des Volkseinkommens nach Entstehungsbereichen erforderlich ist. Zu den in diesem Zusammenhang auch besonders wichtigen und in Verbindung mit der jährlichen Investitionserhebung im Produzierenden Gewerbe noch an Bedeutung zunehmenden Investitionen werden ergänzend die Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Anlagegüter erfaßt, ferner die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagegütern.

Der Nachweis des Umsatzes nach ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist das Kernstück einer Darstellung der Umsatzstruktur. Er ist als Maßstab für die Betriebsleistung unentbehrlich und dient darüber hinaus insbesondere auch der Beobachtung der Spezialisierungs- und Diversifikationstendenzen der Unternehmen. Nicht zuletzt liefert diese Gliederung auch Unterlagen zur Beurteilung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Befragten.

Die Aufgliederung des Umsatzes nach Absatzformen (z. B. Lagerhandel im Großhandel, stationärer Handel im Einzelhandel) und Warengruppen erlaubt einen Vergleich der Entwicklung des Fachhandels und der übrigen Erscheinungsformen des Handels, wie z. B. zwischen Facheinzelhandel einerseits und den Warenhausunternehmen sowie den Versandhandelsunternehmen und Filialunternehmen mit breitem Sortiment andererseits. Der Einblick in diese Zusammenhänge liefert wichtige Erkenntnisse für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Aufgliederung des Umsatzes im Beherbergungsgewerbe nach Umsatz aus Beherbergung und Umsatz aus Verpflegung ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Bereichs sowie für die Ermittlung des Privaten Verbrauchs notwendig; sie liefert darüber hinaus wie im Handel Unterlagen für die zutreffende statistische Zuordnung der Unternehmen.

Die gesonderte Erfassung des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes im Großhandel und in der Handelsvermittlung ermöglicht Leistungsvergleiche zwischen diesen beiden Bereichen und verschafft genauere Unterlagen über die Größenordnungen der durch sie bewältigten Warenströme.

3. Ergänzungserhebungen

§ 5 enthält den Tatbestandskatalog der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 in bestimmten Abständen durchzuführenden Ergänzungserhebungen im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe. Wichtigstes Erhebungsmerkmal ist dabei die Zusammensetzung des Warensortiments, dessen detaillierte Erfassung unentbehrliche Grundlage für die korrekte wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen ist. Damit wird auch der Nachweis von Sortimentsveränderungen, insbesondere in der Sortimentsbreite ermöglicht, die z. B. aus Wettbewerbsgründen durch Rationalisierungsmaßnahmen und Anpassungspro-

zesse an Marktveränderungen ausgelöst sein können und deren Auswirkungen auf Zahl, Art und Größe der Unternehmen in der Statistik widergespiegelt werden. Die Erfassung des Warensortiments ist auch die einzige und verläßliche Grundlage für die Aktualisierung der Preisindizes im Handel. Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, insbesondere für die Darstellung der gütermäßigen Verflechtung im Rahmen von Input-Output-Rechnungen und für die Darstellung von Marktverflechtungen ist eine möglichst tiefe Gliederung der Sortimente und der Wirtschaftszweige ebenfalls erforderlich. Entsprechendes gilt auch für die Zwecke der Entstehungsrechnung des Sozialprodukts, der Berechnung des Privaten Verbrauchs und der Ausrüstungsinvestitionen sowie für Untersuchungen des Verbraucherverhaltens. Die detaillierte Darstellung der Zusammensetzung des Warensortiments bietet den betroffenen Unternehmen wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse und unternehmerische Dispositionen.

Die Ergänzungserhebung umfaßt ferner einen Nachweis der Bezugswege im Groß- und Einzelhandel und der Absatzwege im Großhandel. Damit kann z. B. die Einkaufskonzentration der mittelständischen Händler bei ihren Kooperationsformen durch die Aufteilung der Inlandsbezüge nach Lieferantengruppen ermittelt werden, die auch Auskunft über den Konkurrenzdruck innerhalb der einzelnen Branchen gibt.

4. Zählungen im Handel und Gastgewerbe

§ 6 enthält den Merkmalskatalog des sogenannten Handelszensus, der bei Unternehmen und Arbeitsstätten des Handels und des Gastgewerbes zur Ermittlung eines Strukturbildes durchgeführt wird.

a) Die bei Unternehmen erfaßte Anzahl der tätigen Personen stellt ein wichtiges Hilfsmittel zur Beurteilung der Wirtschaftsstruktur dar und wird als Bezugsgröße zur Berechnung der Arbeitsproduktivität benutzt. Ebenfalls als Strukturmerkmal wird die Rechtsform benötigt, was z. B. die Unterscheidung zwischen dem genossenschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Handel ermöglicht.

   Die Beteiligungsverhältnisse im Handel sollen insoweit erfaßt werden, als sie zur Ermittlung der Werkhandelsunternehmen (rechtlich selbständiges Handelsunternehmen, das wirtschaftlich [z. B. Kapitalmehrheit] zu einem oder mehreren Produktionsunternehmen gehört und überwiegend dessen oder deren Erzeugnisse absetzt) erforderlich sind.

   Die Erfassung des Umsatzes nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist im Abstand von mehreren Jahren sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitsstätten vorwiegend wegen der Bereichszuordnung, aber auch zur Beurteilung der Auskunftspflicht notwendig. Der Umsatz nach Warengruppen wird ebenso aufgegliedert wie in der jährlichen Erhebung. Der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes im Großhandel und im Handelsvertretergewerbe stellt eine korrespondierende Größe zu den Provisionseinnahmen dar; sie dient ferner als Unterlage zur Ermittlung der Bereichsstrukturen.

   Die Zählungsergebnisse dienen im übrigen auch als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für sämtliche Repräsentativstatistiken, die in diesem Gesetz angeordnet werden. Angesichts des schnellen Strukturwandels und der erheblichen Unternehmensfluktuation sowie im Hinblick darauf, daß in die monatlichen und jährlichen Repräsentativerhebungen nur rd. 53 000 von 800 000 Unternehmen dieser Bereiche im einzelnen statistisch beobachtet werden, ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Repräsentationsbasis in angemessenen zeitlichen Abständen unbedingt erforderlich.

b) Die bei den Arbeitsstätten erfaßten Sachverhalte tragen in erster Linie den regionalpolitischen Anforderungen Rechnung. Sie werden für die Analyse der regionalen Entwicklung und Verteilung des Handels und des Gastgewerbes sowie für Standort- und Marktanalysen benötigt. Sie dienen damit auch der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt auch den beteiligten Unternehmen und Verbänden.

   Durch die Erfassung der Bedienungsform werden Rationalisierungserfolge im Groß- und Einzelhandel erkennbar. Sie wird ergänzend auch für die zutreffende statistische Zuordnung, wie z. B. im Einzelhandel zu den „Selbstbedienungs-Warenhäusern" (überwiegend Selbstbedienung) benötigt. Im Großhandel grenzt die Bedienungsform u. a. die „Cash und Carry Systeme" eindeutig ab. Gerade die in der letzten Zeit oft beklagten Ungleichgewichte, die sich zwischen der Entwicklung der Vertriebsformen und den Unternehmensgrößen insbesondere im Einzelhandel ergeben haben, lassen diesem Teil des statistischen Programms besonderes Gewicht zukommen.

   Die Angaben über die örtliche Lage in Verbindung mit anderen Kriterien, z. B. Größe der Verkaufsfläche und das Vorhandensein von Parkplätzen, liefern weitere Strukturmerkmale über den Einzelhandel, seine langfristige Verteilung auf die einzelnen Standorte sowie eine Analyse der Veränderungen. Derartige Merkmale sind ferner für die zutreffende statistische Zuordnung der Einheiten erforderlich. Nicht zuletzt können aus diesen Daten wichtige Orientierungshilfen für die räumliche Entwicklung in den Ländern und Gemeinden gewonnen werden.

   Die Ermittlung der Betriebsformen bei den Arbeitsstätten ist deshalb unumgänglich, da eine Reihe von Unternehmen Geschäfte unterschiedlicher Art betreibt, wie z. B. Ladengeschäfte und Versandhandel.

   Die Erfassung der Geschäfts- und Verkaufsfläche ist nicht nur wichtig für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung, sie liefert auch Unterlagen für die Investitions-, Wettbewerbs- und

Standortpolitik und gibt Hinweise auf die Kapazitätsentwicklung der Einzelhandelsunternehmen; überdies ist sie eine notwendige Voraussetzung für die Ermittlung von Kennziffervergleichen, durch die Struktur und Entwicklung der spezifischen Handelsleistungen sichtbar gemacht werden können. Die Geschäfts- und die Verkaufsfläche sind darüber hinaus wichtige Elemente für die Errechnung der Flächenproduktivität sowie zur Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten.

Im Gastgewerbe wird die Anzahl der Fremdenzimmer, Ferienwohnungen und Betten ermittelt. Mit diesen einfach zu erhebenden Sachverhalten wird ein lückenlos regionalisierbarer Überblick über die gesamte verfügbare Beherbergungskapazität des Gastgewerbes ermöglicht. So können zugleich Informationen aus anderen fremdenverkehrsrelevanten Statistiken ergänzt und vervollständigt werden.

Abschnitt III und IV

Allgemeine Bestimmungen, Änderung anderer Gesetze, Schluß- und Übergangsvorschriften

Die Vorschrift des § 7 ermöglicht, außer den zahlenmäßig zu erfassenden Sachverhalten auch bestimmte, für die Kennzeichnung und statistische Zuordnung erforderliche wichtige qualitative Merkmale der Unternehmen und Arbeitsstätten zu erfragen.

In § 8 Abs. 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Berichtspflicht der Auskunftspflichtigen auch auf abgelaufene Berichtszeiträume erstreckt, insbesondere, weil im Bereich des Handels, aber insbesondere im Gastgewerbe die Fluktuation unter den berichtspflichtigen Unternehmen verhältnismäßig hoch ist. Diese Bestimmung ist eine Präzisierung des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953.

Der § 9 ordnet die vom üblichen Erhebungs- und Aufbereitungsweg abweichenden Regelungen an. Sie haben sich im Großhandel schon bisher bewährt. Wegen der engen Wechselbeziehungen zwischen Großhandel und Handelsvermittlung sollen sie bei den repräsentativen Erhebungen auch für die Handelsvermittlung übernommen werden.

Der § 10 gibt dem Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit, je nach den Erfordernissen für einzelne Sachverhalte längere Berichtszeiträume festzusetzen oder sie ganz auszusetzen.

Durch § 11 werden die bisher geltenden einzelnen Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt, soweit deren Anordnungen in das vorliegende Gesetz eingehen.

§ 12 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 13 beinhaltet die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes, wobei die angeordneten jährlichen Erhebungen in der neu konzipierten Form erst ab 1. Januar 1980 durchzuführen sind.

C. Kosten

Durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenfassung der bisher durch verschiedene Einzelgesetze geregelten Konjunktur- und Strukturstatistiken entstehen — über einen längeren Zeitraum betrachtet — insgesamt keine Mehrausgaben, vielmehr ist bei den Ländern mit einer Reduzierung der bisherigen Ausgaben zu rechnen.

Die Durchführung des Gesetzes ist nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten verbunden:

I. Für die monatlichen und jährlichen Erhebungen fallen durchschnittlich jährlich folgende Kosten an:

	persönlich	sächlich	insgesamt
	in 1 000 DM		
Bund	1 332	378	1 710
Länder	2 984	922	3 906
zusammen	4 316	1 300	5 616

II. Die einmaligen Kosten für die Handels- und Gaststättenzählung im Jahre 1979 betragen:

	persönlich	sächlich	insgesamt
	in 1 000 DM		
Bund	1 590	814	2 404
Länder	14 750	4 480	19 230
zusammen	16 340	5 294	21 634

Diese Kosten verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

	Bund	Länder	insgesamt
	in 1 000 DM		
1978	259,6	—	259,6
1979	649,6	7 019,0	7 668,6
1980	550,5	8 227,0	8 777,5
1981	500,0	2 625,0	3 125,0
1982	290,5	1 359,0	1 649,5
1983	153,8	—	153,8
zusammen	2 404,0	19 230,0	21 634,0

III. Die Kosten für die Ergänzungserhebungen in den Jahren 1980 und 1981 betragen:

	persönlich	sächlich	insgesamt
	in 1 000 DM		
Bund	576	288	864
Länder	780	180	960
zusammen	1 356	468	1 824

Diese Kosten verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

	Bund	Länder	insgesamt
	in 1 000 DM		
1979	54,0	—	54,0
1980	159,0	422,0	581,0
1981	202,0	409,0	611,0
1982	343,0	129,0	472,0
1983	106,0	—	106,0
zusammen	864,0	960,0	1 824,0

Die erforderlichen Bundesmittel sind im Haushalt bzw. im Finanzplan bei Einzelplan 06 berücksichtigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Gesetzestitel**

   Im Gesetzestitel ist die Abkürzung „HGStatG" durch die Abkürzung „HdlStatG" zu ersetzen.

   Begründung

   Nach dem bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften anzuwendenden „Abkürzungsverzeichnis 1974" (GMBl. 1975 S. 230) soll eine Abkürzung aus der Kurzbezeichnung und nicht aus der vollen Überschrift der Vorschrift abgeleitet werden; dementsprechend wäre an sich das „G" (= Gastgewerbe) in der Abkürzung „HGStatG" zu streichen. Da jedoch die sich dann ergebende Abkürzung „HStatG" bereits für das Hochschulstatistikgesetz vergeben ist, sollte die Abkürzung „HdlStatG" lauten.

2. **Eingangsworte**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Der Gesetzentwurf enthält in § 6 Abs. 2 eine Verfahrensregelung für Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Hieraus ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

3. **§ 1 Abs. 2 Nr. 3**

   a) In § 1 Abs. 2 ist Nummer 3 vor den Worten am Ende „jeweils im Abstand von fünf Jahren" wie folgt zu fassen:

      „3. Ergänzungserhebungen im Einzelhandel im Jahre 1981 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1980 und im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986, im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1982 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1981 und im Jahre 1988 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1987 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend".

      Begründung

      Bei einer Durchführung der Zählung im Handel und Gastgewerbe im Jahre 1979 bzw. 1985 reicht die Zeit bis zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Terminen nicht aus, um die notwendigen Vorbereitungen für die Ergänzungserhebungen zu treffen.

   b) In § 1 Abs. 2 Nummer 3 sind die Worte „jeweils im Abstand von fünf Jahren" durch die Worte „jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren" zu ersetzen.

      Begründung

      Eine der Hauptaufgaben der Handelszensen ist die Bereitstellung tiefgegliederter regionaler Ergebnisse bis zu Kreisen und Gemeinden. Aus den Ergebnissen der monatlichen und jährlichen Erhebungen, die als Stichproben durchgeführt werden sollen, können keine Regionaldaten unterhalb der Ebene der Bundesländer ermittelt werden. Eine regionale Strukturpolitik ist daher auf Daten aus Handelszensen in vertretbaren Abständen angewiesen. Zeitliche Abstände von fünf bis sieben Jahren können aus der Sicht der Bundesländer noch als vertretbar angesehen werden.

4. **§ 1 Abs. 2 Nr. 4**

   In § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind nach den Worten „im Abstand von zehn Jahren" die Worte „oder im Bedarfsfalle in kürzeren Abständen, die vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen sind" einzufügen.

   Begründung

   Der starke Strukturwandel im Handel im Verlauf der letzten Jahre macht es erforderlich, umfassende Zählungen auch in kürzeren Abständen durchzuführen, um öfter ein vollständiges Bild über die regionalen Entwicklungen im Handel und Gastgewerbe zu erhalten. Ein Abstand von zehn Jahren, wie er im Anschluß an den im Jahre 1985 für 1984 durchzuführenden Zensus vorgesehen wurde, wird als zu lang angesehen. Wie nachteilig es ist, wenn der letzte Zensus sehr weit zurückliegt, zeigt sich gegenwärtig. Die z. Z. verfügbaren Regionaldaten stammen aus der Handels- und Gaststättenzählung von 1968; sie sind völlig überholt und für wirtschaftspolitische Zwecke nicht mehr brauchbar. Die sich ständig ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten lassen es nicht ratsam erscheinen, sich für die neunziger Jahre bereits heute auf einen festen Erhebungsturnus festzulegen.

5. **§ 2 Nr. 1**

   In § 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   „1. Im Großhandel auf jeweils höchstens 20 000 Unternehmen,"

Begründung

Die Aussagekraft der aus der Großhandelsstatistik für die Länder gewonnenen Ergebnisse ist wegen der zu kleinen Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erheblich eingeschränkt. Eine Bereitstellung ausreichend gegliederter Ergebnisse für wirtschaftspolitische Zwecke der Länder ist nur dann gewährleistet, wenn bis zu 20 000 Unternehmen in die Stichprobe einbezogen werden.

6. **§ 2 Nr. 2**

In § 2 Nr. 2 ist die Zahl „25 000" durch die Zahl „40 000" zu ersetzen.

Begründung

Bisher werden monatlich laufend bis 40 000 Unternehmen des Einzelhandels befragt. Bei der vorgesehenen Kürzung des Stichprobenumfangs auf 25 000 Unternehmen sind Ergebnisse in der benötigten fachlichen Gliederung nicht mehr zu gewinnen. Der bisherige Informationsfluß muß erhalten bleiben, um die Entwicklung im Einzelhandel weiter im erforderlichen Maße beobachten zu können.

7. **§ 2 Nr. 4**

In § 2 Nr. 4 ist die Zahl „8 000" durch die Zahl „15 000" zu ersetzen.

Begründung

Bisher werden monatlich laufend bis zu 15 000 Unternehmen des Gastgewerbes befragt. Bei der vorgesehenen Kürzung des Stichprobenumfangs auf 8 000 Unternehmen sind die Ergebnisse in der benötigten fachlichen Gliederung nicht mehr zu gewinnen. Der bisherige Informationsfluß muß erhalten bleiben, um die Entwicklung im Gastgewerbe weiter im erforderlichen Maße beobachten zu können.

8. **§ 3**

In § 3 sind die Worte „werden erfaßt" durch die Worte „werden bei Unternehmen und ihren Arbeitsstätten erfaßt" zu ersetzen.

Begründung

Zur Gewinnung von Ländererergebnissen ist es erforderlich, daß Mehrbetriebsunternehmen die erfragten Angaben für die einzelnen Arbeitsstätten bzw. für Gruppen von Arbeitsstätten abgeben.

9. **§ 4**

In § 4 ist in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 12 anzufügen:

„12. bei Arbeitsstätten im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4, 5, 7 und 8, ferner bei Arbeitsstätten im Großhandel und im Einzelhandel der Sachverhalt nach Nummer 9, im Gastgewerbe der Sachverhalt nach Nummer 10."

Begründung

In den monatlichen Erhebungen werden lediglich Angaben über die Beschäftigten und den Umsatz erfragt. Die jährlichen Statistiken sollen darüber hinaus weitere Sachverhalte wie z. B. Investitionen, Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter, Löhne und Gehälter erfassen. Diese Angaben sind für die wirtschaftspolitischen Überlegungen der Länder von besonderem Interesse und werden deshalb im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes auch für Arbeitsstätten erhoben. Ein gleiches Vorgehen ist für die Statistik im Handel und Gastgewerbe erforderlich.

10. **§ 9**

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

„§ 9

Die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4) sowie die Ergänzungserhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

Begründung

Die Großhandelsstatistik wurde bisher vom Statistischen Bundesamt zentral erhoben und aufbereitet. Im Zusammenhang mit der stärkeren Ausrichtung der Großhandelsstatistik auf die Informationsbedürfnisse der Länder ist es erforderlich, daß die Erhebung und Aufbereitung, entsprechend dem zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern üblichen Arbeitsschnitt, künftig bei letzteren liegt.

11. **§ 10**

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung zu verlängern,

3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen."

Begründung

Die Einfügung einer Nummer 3 ist Folge des Änderungsvorschlags zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 („jeweils im Abstand von 5 bis 7 Jahren"). Sie ist erforderlich, um den genauen Zeitpunkt für die Ergänzungserhebungen festlegen zu können.

Im übrigen durch die Ergänzung bedingte sprachliche Änderungen.

12. **§ 11**

a) In § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte ‚und in der Abkürzung „HFVStatG)" der Buchstabe „H" gestrichen' durch die Worte ‚gestrichen und die Abkürzung „(HFVStatG)" durch die Abkürzung „(FremdVerkStatG)" ersetzt,' zu ersetzen.

Begründung

Da der Bereich „Durchführung laufender Statistiken im Handel" in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen worden ist, entfällt das „H" (= Handel) in der Abkürzung „HFVStatG". Die dann in der verbleibenden Abkürzung „FVStatG" enthaltenen Buchstaben „FV" lassen Verwechslungen mit der für das Gesetz über die Finanzverwaltung geltenden Abkürzung „FVG" zu. Die Abkürzung sollte daher abgewandelt werden und „FremdVerkStatG" lauten.

b) In § 11 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Neufassung der durch die Absätze 1 und 2 geänderten Gesetze im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei nötigenfalls auch die Paragraphenfolge neu zu ordnen."

Begründung

Die Änderungen des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten und des Gesetzes zur Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sind so umfangreich, daß es wegen der besseren Verständlichkeit der „Rumpfgesetze" erforderlich erscheint, sie in ihrer Neufassung bekanntzumachen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.: Gesetzestitel

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2.: Eingangsworte

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

§ 6 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe enthält keine Verfahrensregelung für Landesbehörden i. S. des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Bestimmungen über Auskunftsrecht und Akteneinsicht durch Behörden sind vielmehr eine Konkretisierung der den Behörden der Länder ohnehin schon nach Artikel 35 GG obliegenden Pflicht zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe (Bundesverfassungsgericht E 10; 20, 49). Hiervon geht im übrigen auch die Gesetzgebungspraxis aus (vgl. § 6 Abs. 1 Handelszählungsgesetz vom 1. April 1968, BGBl. I S. 241).

Zu 3 a): § 1 Abs. 2 Nr. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Ergebnisse der Ergänzungserhebungen werden insbesondere für die Darstellung der Verflechtungsstruktur in der Volkswirtschaft sowie zur Aktualisierung von bereichsspezifischen Preisindices benötigt. Für diese Zwecke sollten die Ergebnisse der nächsten Erhebung — die letzte Erhebung fand für das Berichtsjahr 1968 statt — so bald wie möglich vorliegen; die Verschiebung um ein volles Kalenderjahr für einen in einem besonders tiefgreifenden Strukturwandel begriffenen Wirtschaftsbereich wäre nicht zu vertreten.

Die Bedenken des Bundesrates, die notwendigen Vorbereitungen für die Ergänzungserhebungen könnten nicht rechtzeitig getroffen werden, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten der Unternehmen bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse können die Erhebungen ohnehin erst im Spätherbst des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Dies bedeutet u. a., daß der Versand der Erhebungspapiere für die Ergänzungserhebung über das Kalender- oder Geschäftsjahr 1979 nicht vor Oktober 1980 stattfinden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt muß mit der Verfügbarkeit der aus der Handels- und Gaststättenzählung 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1978 benötigten Angaben gerechnet werden.

Überdies könnte das Hinausschieben der Startphase der Ergänzungserhebungen dazu führen, daß in den Statistischen Landesämtern Kapazitätsengpässe durch eine Kollision mit den Arbeiten für die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1981 auftreten.

Zu 3 b): § 1 Abs. 2 Nr. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet die Möglichkeit, daß bei voller Ausnutzung der zwischen den einzelnen Erhebungen vorgesehenen Zeitabständen sieben Jahre liegen würden. Angesichts des raschen Strukturwandels (vgl. Stellungnahme des Bundesrates Nummer 4 zum gleichen Gesetzentwurf) in diesem Sektor ist es erforderlich, daß die Zählung, die umfassendes Material über die Sortimentszusammensetzung liefert, alle fünf Jahre durchgeführt wird. Die Ergänzungserhebung stellt damit auch wichtiges Unterlagenmaterial für die Berechnung der Wägungsanteile der Waren bei Preisindices sowie für die aufzubauende Strukturberichterstattung bereit.

Zu 4.: § 1 Abs. 2 Nr. 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, ist jedoch der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen wäre, ob die Rechtsverordnungsermächtigung aus gesetzessystematischen Gründen in den § 10 des Gesetzentwurf eingefügt werden sollte.

Zu 5.: § 2 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

In die monatlichen und jährlichen Statistiken über den Großhandel sind zur Zeit rd. 10 000 Großhandelsunternehmen einbezogen. Auf diese Berichtsunternehmen entfallen bereits rd. 70 v. H. des gesamten Großhandelsumsatzes. Dieser hohe Anteil ist nach Auffassung der Bundesregierung eine hinreichend tragfähige Grundlage auch für eine ausreichend tief gegliederte Darstellung der Ergebnisse nach Branchen wie nach Bundesländern. Die Bundesregierung ist bemüht, die Belastung der Aus-

kunftspflichtigen bei Statistiken für Bundeszwecke so gering wie möglich zu halten. Eine Verdoppelung des Erhebungsumfanges würde die Gesamtheit der Großhandelsunternehmen stärker belasten als für statistische Zwecke unbedingt erforderlich ist; darüber hinaus würden die Kosten der Statistik erheblich ansteigen und ihre Aktualität könnte beeinträchtigt werden, ohne daß dadurch ein entsprechend hoher Gewinn an Zuverlässigkeit und Differenzierbarkeit der Ergebnisse erwartet werden kann.

Die Verdoppelung des Erhebungsumfanges ist lediglich für die Ergänzungserhebungen wegen der darin enthaltenen Sortimentsanalyse erforderlich. Das Großhandelssortiment ist sehr viel stärker differenziert als das des Einzelhandels; es umfaßt neben den Konsumgütern praktisch alle gewonnenen oder produzierten Sachgüter in den unterschiedlichsten Be- oder Verarbeitungsgraden.

Das Tabellenprogramm der künftigen Berichterstattung im Großhandel sieht überdies — anders als bisher — auch eine wirtschaftssystematisch tief gegliederte Nachweisung für Bundesländer vor. Dadurch wird den Informationsbedürfnissen der Länder Rechnung getragen.

Zu 6. und 7.: § 2 Nr. 2 und Nr. 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Bei dem Vorschlag, die Zahl der in die Erhebung einzubeziehenden Unternehmen gegenüber den z. Z. laufenden Statistiken von 40 000 auf 25 000 im Einzelhandel und von 15 000 auf 8 000 im Gastgewerbe zu verringern, ist die Bundesregierung auch auf die Entschließung des Bundesrates aus dem Jahre 1975 (BR-Drucksache 228/75) eingegangen, in der u. a. wegen der Arbeits- und Kostenbelastung in den Statistischen Landesämtern eine Einschränkung der Bundesstatistik und eine Entlastung der Statistischen Ämter gefordert wird. Neben anderen Kürzungs- und Vereinfachungsvorschlägen ist eine wirksame Entlastung der Statistischen Landesämter im Rahmen einer Bundesstatistik im wesentlichen durch eine Senkung des Erhebungsumfanges zu erreichen. Dennoch sieht das Tabellenprogramm der künftigen Berichterstattung im Einzelhandel und im Gastgewerbe auch eine wirtschaftssystematisch tief gegliederte Nachweisung für Bundesländer vor, so daß den Informationsbedürfnissen der Länder Rechnung getragen wird.

Wenn nunmehr der Bundesrat eine Vergrößerung des Umfanges der Stichproben im Einzelhandel und im Gastgewerbe fordert, so könnte daraus geschlossen werden, daß zumindest in diesem Bereich jetzt die Kapazitäten der Statistischen Landesämter als ausreichend angesehen werden können, um das künftige Programm auch ohne Verringerung der Stichprobenumfänge zu bewältigen. Die Bundesregierung würde insoweit einer Vergrößerung der Stichprobenumfänge zustimmen können, wenn nicht bei der Verminderung der Erhebungsumfänge auch noch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen wäre, die Belastung der Befragten durch die amtliche Statistik so niedrig wie methodisch und organisatorisch vertretbar zu halten. Die Bundesregierung kann daher im Hinblick auf die Gesamtbelastung der Auskunftspflichtigen dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen.

Zu 8.: § 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Zur Gewinnung von Ländererergebnissen auf der Grundlage der Belegenheit der Arbeitsstätten, in denen die Betriebsleistung erzielt wird, ist es nicht erforderlich, die Sachverhalte des § 3 auch für alle Arbeitsstätten zu erfassen. Im Einzel- und Großhandel gibt es zur Zeit rd. 30 000 Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten; die Gesamtzahl beträgt rd. 110 000 Einheiten. Die weitaus meisten Unternehmen dieser Art sind jedoch nur in jeweils einem Bundesland tätig, so daß aus den Unternehmensdaten ohne jede Einschränkung der entsprechende Beitrag zum Landesergebnis abgeleitet werden kann. Lediglich rd. 700 Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten sind in verschiedenen Bundesländern tätig (Mehrländerunternehmen). Aber auch in diesen Fällen müssen die Sachverhalte zur Gewinnung von Ländererergebnissen nicht für jede einzelne Arbeitsstätte erfaßt werden; es genügt für diese Zwecke vielmehr ein zusammengefaßter Nachweis nach Bundesländern. Bei dieser Lösung brauchten die Sachverhalte statt für 110 000 Arbeitsstätten lediglich für rd. 4 000 regionale Unternehmensteile für Bundesländer erfaßt zu werden. Dieses Verfahren entspricht im übrigen der bereits jetzt geübten Praxis.

Dem Anliegen des Bundesrates kann dadurch entsprochen werden, daß dem § 3 des Gesetzentwurfes der folgende Satz angefügt wird:

„Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben auch in der Unterteilung nach Bundesländern erfaßt."

Zu 9.: § 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Die Jahreserhebung im Handel und Gastgewerbe sind als hochrechenbare Stichprobenstatistiken konzipiert, für die jeweils das Unternehmen als zentrale statistische Einheit verwendet werden muß. Die für die jährlichen Erhebungen zu erfassenden Sachverhalte können dem Rechnungswesen der Handels- und Gastgewerbeunternehmen entweder direkt entnommen oder ohne Schwierigkeiten daraus abgeleitet werden. Bei einer Erfassung eines

Teils dieser Sachverhalte auch für Arbeitsstätten ist vielfach mit erheblichen Schwierigkeiten bei den Auskunftspflichtigen zu rechnen, denn die handels- und/oder steuerrechtlichen Vorschriften über die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen und die Erstellung des Jahresabschlusses beziehen sich auf rechtlich selbständige Unternehmen als Ganzes. Eine Differenzierung nach einzelnen Arbeitsstätten ist nicht vorgeschrieben.

Die vom Bundesrat erhobene Forderung würde zu einer verhältnismäßig starken Belastung der berichtspflichtigen Arbeitsstätten wie auch der statistischen Ämter führen. Diese Mehrbelastung hält die Bundesregierung im Hinblick auf die mit den jährlichen Erhebungen verfolgten Informationsziele nicht für vertretbar.

Zu 10.: § 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeitsregelung sprechen folgende Gründe:

Den Informationsbedürfnissen der Länder soll auf der Grundlage des vorstehenden Gesetzentwurfs dadurch — stärker als bisher — Rechnung getragen werden, daß in Zukunft Ergebnisse der monatlichen und jährlichen Erhebungen in fachlich tiefer Gliederung für Bundesländer vorliegen werden.

Zwischen dem Großhandel einerseits und der Handelsvermittlung andererseits bestehen enge Wechselbeziehungen in der Weise, daß Unternehmen in beiden Bereichen sowohl das Eigengeschäft als auch das Fremdgeschäft (Handelsvermittlung) betreiben, wobei sich der wirtschaftliche Schwerpunkt vielfach von einem auf das andere Jahr aus der Handelsvermittlung in den Großhandel verlagern kann, und umgekehrt. Durch eine organisatorisch zusammengefaßte Bearbeitung beider Bereiche kann diese Art der Fluktuation mit einfacheren Mitteln statistisch verarbeitet werden.

Überdies richten sich die Merkmale der Ergänzungserhebungen (§ 5) und der Jahreserhebungen (§ 4) für dasselbe Kalender- oder Geschäftsjahr in allen Bereichen an identische Berichtsfirmenkreise. Daher werden die Frageprogramme der Ergänzungserhebungen mit den Sachverhalten der Jahreserhebungen für die jeweils gleiche Berichtsperiode erhebungs- und aufbereitungstechnisch zusammengefaßt, was nur möglich ist, wenn die Zuständigkeiten für die Jahres- und für die Ergänzungserhebungen identisch geregelt sind.

Nachdem es darüber hinaus in den letzten Jahren bei anderen Wirtschaftsstatistiken bei einigen Statistischen Landesämtern mehrfach zu Verzögerungen gekommen ist, ist nicht anzunehmen, daß die Bereitstellung von Bundes- und Landesergebnissen dieser zur Zeit zentral durchgeführten Statistik durch Überleitung auf die Statistischen Landesämter frühzeitiger erfolgen kann als bisher.

Zu 11.: § 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Begründung

Die Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates ist Folge der Ausführungen zu vorstehender Nummer 3 Buchstabe b. Da es nach Auffassung der Bundesregierung bei der Durchführung der Ergänzungserhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bei einem festen Rhythmus von fünf Jahren verbleiben sollte, ist die Aufnahme einer Rechtsverordnungsermächtigung in den § 10 zur Festlegung der jeweiligen Erhebungsjahre nicht erforderlich.

Zu 12. a): § 11 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 12. b): § 11 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß der neue Absatz 3 des § 11 folgende Fassung erhält:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung und des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der vom an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."